

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2010
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Kaiserswerther Straße 282,
40474 Düsseldorf

- im Folgenden auch „KGNW“ genannt -

und

- die AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen,
- die IKK Nordrhein, Bergisch-Gladbach,
- die SIGNAL IDUNA IKK, Dortmund,
- die Knappschaft, Bochum,
- die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen, Münster,

- die Ersatzkassen:

Barmer Ersatzkasse

Techniker Krankenkasse (TK)

Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)

KKH-Allianz (Ersatzkasse)

Gmünder Ersatzkasse (GEK)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

Hamburg Münchener Krankenkasse

hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Dortmund

- der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

- im Folgenden auch „Verbände der Kostenträger“ genannt -

- im Folgenden auch gemeinschaftlich „Vertragspartner“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Höhe des Ausgleichsfonds

Die Höhe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2010 wird auf

- 321.934.470,00 Euro ohne und
- 307.839.844,86 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2008 einschließlich Rundungsdifferenz und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2009 festgestellt.

§ 2

Höhe des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2010 beträgt

- 76,61 Euro ohne und
- 73,26 Euro mit

vorläufigem Ausgleich nach § 10 der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG für das Jahr 2008 einschließlich Rundungsdifferenz und für die Rundungsdifferenz für das Jahr 2009.

(2) Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75105002.

(3) Die Ermittlung des Ausbildungszuschlages basiert auf 4.202.058 Fällen.

§ 3

Berechnung des Ausbildungszuschlags

(1) Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.

(2) Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.

(3) Bei vollstationären Behandlungsfällen, die zwischen dem 1. Januar 2010, 00:00 Uhr und dem 31. Dezember 2010, 24:00 Uhr, im Krankenhaus aufgenommen werden, ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 73,26 Euro in Rechnung zu stellen.

(4) Bei teilstationären Behandlungsfällen, deren Behandlung aus dem Jahr 2009 in 2010 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag für 2010 in Höhe von 73,26 Euro in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.

§ 4

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010. Kann erst nach dem 31. Dezember 2010 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter. In diesem Fall ist der Ausbildungszuschlag in Höhe von 76,61 Euro bei voll- und teilstationärer Behandlung in Rechnung zu stellen.